

§ 5 Oö. WBBG

Oö. WBBG - Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

1. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. a) entgegen der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 einen Waldbrand nicht löscht,
2. b) den Abschluß der Löschmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 nicht beim Gemeindeamt anzeigt,
3. c) der Verständigungs- oder Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
4. d) der Verpflichtung zur Weitergabe einer Meldung gemäß § 2 Abs. 2 nicht nachkommt,
5. e) der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Weiterleitung einer Meldung gemäß § 2 Abs. 3 nicht nachkommt,
6. f) als betroffener Waldeigentümer (Nutzungsberechtigter) bzw. als zugehöriges Forstorgan der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 nicht nachkommt,
7. g) der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 5 zur Einleitung oder Mitwirkung bei der Brandbekämpfung nicht nachkommt,
8. h) einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 nicht Folge leistet,
9. i) der Duldungspflicht gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachkommt,
10. j) einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(Anm.: LGBL.Nr. 90/2013)

2. (2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen. (Anm: LGBL. Nr. 90/2001)

(Anm: LGBL.Nr. 51/2024)

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at